

(3) Branntkalk wird in erster Linie den landwirtschaftlichen Betrieben mit schweren Böden zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Bezugsanspruch auf Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel unter Zugrundelegung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Planes der Anbauflächen zur Ernte 1952 festgesetzt. Die Belieferung der Bezugsansprüche beginnt am 1. Juli 1951.

(2) Um bei der Düngemittelversorgung den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Verbraucher künftig noch besser Rechnung tragen zu können, werden die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder beauftragt, bis zum 31. Dezember 1951 in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der VdgB (BHG) entsprechende Vorschläge für die Versorgung mit Düngemitteln zur Ernte 1953 auszuarbeiten.

§ 4

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, teilt den VdgB-Bäuerlichen Plandelsgenossenschaften e. C. Teilmengen des Anspruchs auf Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel und des Jahresbedarfs an Kalidüngesalzen, Kalirohsalz, Düngekalk und Düngetorf für bestimmte Zeitabschnitte zu.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind zur Abnahme der ihnen auf Grund der Bezugsansprüche angeordneten Mengen verpflichtet.

(3) Die am 1. Juli 1951 bei den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befindlichen Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln aus Lieferungen früherer Düngejahre dürfen nur zur Erfüllung der für die Ernte 1952 gemäß dieser Anordnung entstehenden Ansprüche verwendet werden.

(4) Um den frühzeitigen Bezug von Düngemitteln zu begünstigen, erhalten die Verbraucher in den Monaten Juni bis Dezember 60% der im § 3 der Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel [Verteiler- und Verbraucherpreise]. (ZVOB1. II S. 147) festgesetzten Lagervergütung. Dasselbe gilt für alle ab 1. Juli 1951 zum Verkauf gelangenden Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln sowie Kalifabrikaten aus dem Düngejahr 1950/51.

(5) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, die sich am 30. Juni 1952 auf den Lägern der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Kontrolle über den Handel mit allen für die Landwirtschaft bereitgestellten Düngemitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952.

Vom 31. Juli 1951

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 31. Juli 1951 über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952 (GBl. S. 719) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zum Handel mit Düngemitteln sind die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zugelassen.

(2) Die Kreisverbände der VdgB (BHG) legen das Versorgungsgebiet jeder einzelnen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. fest, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind.

§ 2

Jeder landwirtschaftliche Betrieb und jeder Gartenbau-, Baumschulen- und Obstbaubetrieb bezieht seine Düngemittel durch die für seine Gemeinde in Fragekommende VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat die Lieferungen der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel unter Beachtung der gleichmäßigen Versorgung sämtlicher VdgB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaften e. G. vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, verpflichtet, einen Plan für den Düngemittelhandel, unterteilt nach Ländern, Kreisen und Quartalen, aufzustellen, der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, stellen an Hand dieser Pläne für die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gleiche Pläne auf, deren Erfüllung durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und durch die Räte der Kreise und Gemeinden zu überwachen ist.